

Amtsblatt der Stadt Wesseling

52. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 09. April 2021	Nummer 04
--------------	---	-----------

Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 zur örtlichen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Wesseling

Hinweis:

**Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende
Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:**

Auf der Grundlage der §§ 16a Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 1, 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021, in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 3 u. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 16a Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO) folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Wesseling zur örtlichen Anpassung der CoronaSchVO.

A. Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Wesseling haben bzw. sich im Gebiet der Stadt Wesseling aufhalten (persönlicher Anwendungsbereich).

I. Anordnungen

In Ergänzung zu den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW vom 05.03.2021, in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung, werden die folgenden, über die CoronaSchVO hinausgehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Kontaktreduzierung und zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik sowie zur Unterbrechung von Infektionsketten entsprechend der §§ 16a Abs. 1 S. 2 u. 17 Abs. 1 der CoronaSchVO im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 16a Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO) für den Bereich der Stadt Wesseling angeordnet:

1. Maskenpflicht

a) Freizeit-/Erholungsbereiche

Hinausgehend über die mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2020 festgelegten Bereiche der Maskenpflicht (Fußgängerzone/Rheinpark) wird ebenfalls für die sich aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Verordnung ergebenden Bereiche das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung i. S. d. Regelung des § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO angeordnet.

b) Bildungs-/Betreuungseinrichtungen

Während der Öffnungszeiten von Bildungs-/Betreuungseinrichtungen ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Umkreis von 50 Metern um die Zugänge zu diesen Einrichtungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Insbesondere gilt diese Regelung für die Personen, die Dritte auf dem Weg zur

Einrichtung begleiten, dort abholen oder die Einrichtung aus anderen Gründen aufsuchen. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der über den § 3 Abs. 4 CoronaSchVO festgelegte Personenkreis.

2. Picknick-/Grillverbot

Picknicken und Grillen sind außerhalb des über den Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bereichs untersagt.

3. Alkoholverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist innerhalb der Bereiche, für die über Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen wurde, untersagt.

II. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1 a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

B. Begründung

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel von Mensch zu Mensch übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Je nach Partikelgröße und Eigenschaften wird zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen unterschieden. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während insbesondere größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, vor allem bei höherer Lautstärke, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Eine Ansteckung kann erfolgen, wenn solche virushaltigen Flüssigkeitspartikel an die Schleimhäute der Nase und des Mundes einer anderen Person gelangen.

Die sich ausbreitenden Virusmutationen vor allem aus Großbritannien (B.1.1.7), Irland, Südafrika, Brasilien führen zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass selbst bei einer Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist.

Inzwischen macht die Variante B.1.1.7 den überwiegenden Anteil der Infektionen aus und wirkt sich

zunehmend auf ganze Familien bzw. Hausstände aus.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Kommunen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landes-zentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, prüfen die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Aufgrund der signifikant und nachhaltig über 100 liegenden Inzidenzwerte für den Bereich der Stadt Wesseling ist es entsprechend der Regelung des § 16a Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen, um Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren bis möglicherweise tödlichen Verlaufs zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens insgesamt aufrecht zu erhalten.

Für den Bereich der Stadt Wesseling liegt die 7-Tages-Inzidenz Stand 29.03.2021 bei einem Wert von 231,1 (Stand 23.03.2021 178,8, Stand 24.03.2021 189,8, Stand 25.03.2021 198,1, Stand 26.03.2021 203,6, Stand 27.03.2021 217,3, Stand 28.03.2021 222,9).

Die Stadt Wesseling ordnet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken des Inzidenzwertes an und begrenzt sich bei der Auswahl der Maßnahmen auf diejenigen Bereiche, die aufgrund des hohen Personen-/Besucheraufkommens typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Die weitergehenden Schutzmaßnahmen sind aufgrund der steigenden Infektionszahlen des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Wesseling in den vergangenen Tagen unter Berücksichtigung des pflichtgemäß auszuübenden Ermessens und unter Zugrundelegung der nachfolgenden Einzelbegründungen als notwendig erachtet worden. Die getroffenen Anordnungen sind in der Gesamtschau geeignet, um die dringend erforderliche Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und eine vollkommene Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Mildere Mittel sind in Anbetracht der bereits getroffenen Maßnahmen und der damit nicht einhergehenden Reduzierung des Infektionsgeschehens nicht ersichtlich.

Vor allem wäre ein vollständiger „Lockdown“ für den Bereich der Stadt Wesseling (beispielsweise in Form von Ladenschließungen, allumfassende Kontaktverbote) zwar ein geeignetes, aber keinesfalls milderes Mittel.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos und der drohenden Auslastung der Kapazitäten in Krankenhäusern sind die Anordnungen zum Schutze der Gesundheit auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig, da die Allgemeinheit gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet wird und insbesondere die bereits getätigten Öffnungsschritte aufrechterhalten bleiben können.

1. Maskenpflicht

Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen. Gemessen an der verfügbaren Fläche und der diese Bereiche nutzenden Personen ist bei einem Zusammentreffen einer großen Anzahl Personen damit zu rechnen, dass die Mindestabstände nicht fortwährend eingehalten bzw. sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt daher auch im Freien eine geeignete Maßnahme zur Erhöhung des allgemeinen Schutzniveaus unter Beachtung der nicht zu jedem Zeitpunkt möglichen Einhaltung von Mindestabständen im Hinblick auf die sich in den Freizeit-/Erholungsbereichen und sich im Bereich von Zugängen zu Bildungs-/Erziehungseinrichtungen bewegenden Personen dar und belastet diese Personen angesichts der örtlichen Beschränkungen dieser Maßnahme nicht übermäßig.

2. Picknick-/Grillverbot

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass Picknicken und Grillen zu Verletzungen der Regelungen der Kontaktbeschränkungen und zum Mindestabstand geführt haben. Ein Picknick- und Grillverbot für den nicht durch den Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereich bis zum Ablauf des 18.04.2021 wird daher für erforderlich und notwendig gehalten, um das diffuse Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

3. Alkoholverbot

Es wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass sich in Bereichen, für die über die Anlagen der Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht ausgesprochen wird, vermehrt Personen zusammengefunden haben, um Alkohol zu konsumieren. Insbesondere der vermehrte Konsum alkoholischer Getränke führt zu einem enthemmten Verhalten und damit einhergehend einem erhöhten Infektionsrisiko durch ausgelassene Stimmung sowie Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände. Ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke für diese Bereiche wird daher für erforderlich und notwendig gehalten. Insoweit ergänzt das Alkoholverbot die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in diesen Bereichen, um das diffuse Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z. Z. geltenden Fassung.

Wesseling, den 31.03.2021

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Anlage 1



BEREICH DER MASKENPFLICHT





Anlage 2



BEREICH DER MASKENPFLICHT

